

VIANOVA Transport GmbH · Am Tabakquartier 60 · 28197 Bremen

Fürst Transporte GmbH
Kurze str. 2
31832 Springe, DEU

Sendungsnr.: **SHBRE2400334**
Datum: 23.02.2024
Sachbearbeiter: Anna Schneider (Vianova)
Telefon: +49 (0) 421 37 70 736 2
Email: asc@vianova-transport.com
Seite: 1 von 2

Abholauftrag

Bitte veranlassen Sie unten genannten Transportauftrag wie vereinbart:

Fahrzeug:
Abgangsort: Bremen
Abholung von: TST GmbH
Carl Benz Str. 23
28237 Bremen
Deutschland
Referenz: LL-20240200488
Abholdatum: 26.02.2024 14:00 - 26.02.2024
15:00
Incoterm:

Frachtbriefnr:
Ankunftsort: Hannover
Anlieferung bei: HEGA GmbH
Eichelkampstraße 24
30519 Hannover
Deutschland
Referenz:
Anlieferdatum: 27.02.2024 06:00 - 27.02.2024
08:00
Incoterm Ort:

Kolli Packart	Inhalt	Abmessungen	Gewicht	Volumen
32	Europale harmlos tte		23.069 kg	
Vereinb. Kosten: Straßentransport		Betrag:	290,00 EUR	
Bemerkungen: Europaletten nicht tauschen und an der Entladestelle auf Vianova Transporte abgeben (Palettschein)				



Beladungs- und Entladungsbestätigung

1. Scannen Sie den QR-Code **nach der Beladung**, um diese zu bestätigen.
2. Scannen Sie den QR-Code **nach der Entladung** noch einmal mal, um diese zu bestätigen.

Es gelten die nachfolgenden Vereinbarungen:

1. Allgemeines
 - (a) Die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Frachtführers ist ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn der Frachtführer auf die Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen, wie beispielsweise die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen, hingewiesen hat.
 - (b) Die Weitergabe des Auftrags an Dritte sowie die Einschaltung von Subunternehmern ist ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubnis durch die Vianova Transport GmbH ("Vianova") untersagt. Um- oder Zuladungen sind verboten.
 - (c) Der Frachtführer verpflichtet sich gegenüber Vianova zum Kundenschutz.
2. Stauen / Sichern / Verladen
 - (a) Der Frachtführer ist für das betriebs- und beförderungssichere Stauen und Sichern des Gutes in oder auf Lademitteln sowie für das betriebs- und beförderungssichere Be- und Entladen des Gutes verantwortlich.
 - (b) Soweit Mitarbeiter von Vianova oder Dritte diese Tätigkeit übernehmen oder unterstützen, erfolgt dies nur aus Gefälligkeit und als Erfüllungsgehilfen des Frachtführers.
3. Lademittel
 - (a) Lademittel sind grundsätzlich zu tauschen und innerhalb von 2 Wochen zurückzuführen. Die Vergütung für Tausch und Rückführung ist in der Frachtvergütung enthalten. Der Frachtführer bleibt belastet und in der Rückführpflicht.
 - (b) Nicht zurückgeführte Lademittel werden mit € 18,- je Europalette und € 200,- je Gitterboxpalette berechnet. Es wird eine Bearbeitungsgebühr von € 25,- in Anrechnung gebracht, die auch bei Rückgabe nicht storniert wird.
 - (c) Der Auftragnehmer erkennt eine etwaige Abrechnung der Lademittel als endgültig an, wenn er nicht innerhalb 7 Werktagen nach Versanddatum der Abrechnung schriftlich widerspricht. Darüberhinausgehende Ansprüche verfallen nach Ablauf dieser Frist.
4. Transportfahrzeuge und -ausführung
 - (a) Die eingesetzten Lkw müssen zur Durchführung des Transportes geeignet und in technisch einwandfreiem Zustand sein. Die Aufbauten müssen dicht, sauber und geruchsfrei sein. Die eingesetzten Fahrzeuge müssen eine Mindestdurchladehöhe von 2,60 m haben. Der Frachtführer hat dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge mit geeigneten Ladungssicherungsmitteln (z. B. Sperrstangen, Zwischenwandverschlüsse, Zurrgurte, Ketten, Netze und Antrittschmatten) an Bord ausgerüstet sind.
 - (b) Es wird bestätigt, dass die Vorschriften der ADR, für die als Gefahrgut ausgewiesenen Sendungen, erfüllt werden und ein eventuell bestehendes Zusammenladeverbot verschiedener Gefahrgutklassen beachtet wird!
 - (c) Zwischenaufenthalte dürfen nur auf bewachten Parkplätzen vorgenommen werden und die Fahrzeuge müssen mit handelsüblicher Diebstahlsicherungen ausgerüstet sein.
 - (d) Abweichungen und Unregelmäßigkeiten (z.B. betreffend Stückzahl oder Qualität des Gutes, Terminverzögerungen bei Gestellung der Ware etc.) sind unverzüglich zu melden und auf dem Frachtbrief quittieren zu lassen. Sollten sich vor Ort Anhaltspunkte ergeben, dass die Sendungswerte erheblich über den vorgegebenen Angaben liegen, sind unverzüglich Weisungen bei Vianova einzuholen.
5. Genehmigungen, Fahrpersonal, Mindestlohn
 - (a) Der Frachtführer versichert, dass er über sämtliche zur Durchführung des Transportes erforderlichen Genehmigungen verfügt, insbesondere eine Erlaubnis oder Berechtigung nach den §§ 3, 6 GüKG oder eine Gemeinschaftslicenz, und dass die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen während der Fahrt mitgeführt werden.
 - (b) Der Transportführer versichert weiter, dass bei der Beförderung nur Fahrpersonal eingesetzt wird, das die Voraussetzungen des § 7b Abs. 1 Satz 1 GüKG erfüllt oder über eine Fahrerbescheinigung nach den Artikeln 3 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 verfügt. Die Fahrer sind verpflichtet, alle Beförderungsdokumente und Ausweispapiere, Fahrkarte und Führerschein mitzuführen.
 - (c) Der Frachtführer sichert zu, die von ihm beschäftigten Arbeitnehmer soweit anwendbar entsprechend dem Mindestlohngesetz (MiLoG) zu bezahlen. Der Frachtführer haftet gegenüber Vianova unbeschränkt für sämtliche Schäden, die Vianova aus einem Verstoß des Frachtführers oder eines durch den Frachtführer eingeschalteten Dritten gegen das MiLoG entstehen; er hat Vianova zudem auf erstes Anfordern von einer Inanspruchnahme wegen eines Verstoßes gegen das MiLoG durch den Frachtführer oder Dritten und den damit verbundenen Kosten (z.B. für Rechtsverteidigung) freizuhalten.
 - (d) Für den Fall, dass der Frachtführer mit ausdrücklicher schriftlicher Erlaubnis von Vianova einen Dritten als Subunternehmer einsetzt, wird er von diesem zuvor gleichlautende Versicherungen entsprechend Vorstehenden einholen.
6. Abrechnung des Frachtentgelts, Standgelder
 - (a) Abrechnung des Frachtentgelts erfolgt nach Vorlage sämtlicher prüffähiger Beförderungsdokumente im Original, insbesondere Ablieferbelege mit Datum, Unterschrift (Name auch in Klarschrift), Stempel, Uhrzeit, Palettentauschquittungen von Versender/Empfänger, etc. Rechnungen und Ablieferquittungen (als PDF-Datei) etc. ausschließlich per E-Mail an accounting@vianova-transport.com. Zahlung der Rechnung erfolgt 60 Tage nach Rechnungseingang mit Ablieferbeleg. Ablieferbelege sind binnen 7 Tagen nach Zustellung der Sendung als PDF-Datei per E-Mail an accounting@vianova-transport.com zu senden. Bei verspäteter Übersendung erfolgt ein Frachtabzug in Höhe von € 50,- pro Auftrag. Standgelder bedürfen zur Wirksamkeit einer schriftlichen Vereinbarung im Einzelfall. Bei drohender Überschreitung angemessener Ladezeiten sind unverzüglich Weisungen bei Vianova einzuholen. Lade- und Abladezeiten bis zu jeweils 4 Stunden pro Ereignis sind mit dem vereinbarten Frachtpreis abgegolten. Danach akzeptieren wir bei belegten und rechtzeitig angezeigten Standzeiten, welche in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein Standgeld von € 35,- pro Stunde. Maximal jedoch € 250,-.
 - (b) Haftung, Versicherung
7. Haftung, Versicherung
 - (a) Der Frachtführer haftet gegenüber Vianova im Rahmen nationaler Transporte Verlust/Beschädigung mit 40 Sondererziehungsrechten pro Kilogramm Rohgewicht der Sendung. Soweit Vianova gegenüber seinem Auftraggeber nur in einem geringeren Umfang haftet, wird der Frachtführer hierüber nach Schadenseintritt informiert. In diesem Falle ist die Haftung des Frachtführers, auf den vom Vianova mit seinem Auftraggeber vereinbarten Haftungsbetrag beschränkt.
 - (b) Bei grenzüberschreitendem Straßengüterverkehr finden abweichend von Buchst. (a) die zwingenden Vorschriften der CMR Anwendung.
 - (c) der Frachtführer ist verpflichtet, seine Haftung ausreichend zu versichern. Insbesondere wird der folgende Versicherungen abschließen: Betriebshaftpflichtversicherung, Güterschadenhaftpflichtversicherung, Kfz-Haftpflichtversicherung
8. Anwendbares Recht, Gerichtsstand
 - (a) Es gilt deutsches Recht.
 - (b) Ausschließlich Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Auftrag ist Syke. Dieser Gerichtsstand gilt bei grenzüberschreitendem Transport im Anwendungsbereich des Art. 31 CMR als zusätzliche Gerichtsstandvereinbarung, im Anwendungsbereich des Art. 39 CMR gilt er nicht.

Bestätigung: _____
Datum: Name (in Druckbuchstaben) Unterschrift

Fahrzeugangaben: _____
LKW Kennzeichen